

Information zu Hofläden und Selbstbedienung(sautomaten)

(Quelle BLW/Schweizer Bauernverband)

Was ist beim
Betreiben von
Hofläden zu
beachten?

1. Hofläden gelten als Läden und laufen somit unter Art. 5a der Covid-19 Verordnung. Hofläden müssen somit zwischen 19.00-06.00 Uhr, an Sonntagen sowie 25. und 26. Dez. und am 1. Januar geschlossen bleiben.
2. Selbstbedienungsautomaten, welche
 - Im Freien stehen und
 - unbedient sinddürfen weiterhin durchgängig geöffnet bleiben.
3. Einzelne Verkaufsstände/Abholstationen/Verkaufsfenster von Hofläden dürfen weiterhin durchgängig geöffnet sein, sofern sie die Waren zur Abholung im Freien bereitstellen (z.B. Produkte auf Theke oder in Kühlschrank im Freien, Bezahlung in ein bereitgestelltes Kässeli).
4. Christbaumverkäufe fallen nicht unter die Ausnahme für «Take-Away-Betriebe». Sie müssen zwischen 19.00-06.00 Uhr, an Sonntagen sowie 25. und 26. Dez. und am 1. Januar geschlossen bleiben.

